



veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

31. März 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Publikation vom 21. Dezember 2022 zur laufenden Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der **Frist bis zum 4. April 2023**.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Das Bundesgesetz sieht im Wesentlichen vor, dass unselbständige erwerbstätige Steuerpflichtige die Berufskosten neu in Form einer Pauschale in Abzug bringen können. Oder sie können die Berufskosten wie bis anhin anhand der effektiven Aufwendungen geltend machen, jedoch sind dann sämtliche Kosten nachzuweisen. Das mobil-flexible Arbeiten wird insofern geregelt, als die notwendigen Kosten dafür auch dann abzugsfähig sind, wenn der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Diese Neuregelung soll auch für die kantonalen Steuern gelten, wobei die Kantone die Betragshöhe selbst festlegen können. Im Bereich der Bundessteuern soll die Neuregelung «aufkommensneutral» sein.

Die *derzeit gültige* Regelung sieht in Art. 26 DBG Abs. 1 bereits einen Abzug für Fahrtkosten (Bst. a), Verpflegungskosten (Bst. b) und übrige für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten vor. Für die letzten beiden sind Pauschalen festgelegt, Fahrtkosten sind zu belegen (max. 3200 CHF) und bei den übrigen Kosten (Werkzeuge, IT, Kleidung etc.) können höhere Kosten bei Bedarf nachgewiesen werden. Wochenaufenthalte sind separat (Art. 9 Berufskostenverordnung) geregelt und beinhalten Reise, Verpflegung und Unterkunft.

Die *Neuregelung* ändert nichts an Bst. a (Fahrtkosten), sieht aber neu unter b. eine Pauschale für die Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort sowie unter c. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit vor. Bst. d betrifft die notwendigen Kosten ausserhalb des Betriebsortes, also z.B. im Homeoffice oder Co-Working-Space, Bst. e die übrigen Kosten (wie bisher).

Ausserdem gibt es die Option, für alle Berufskosten unter Abs. 1 einen einkommensunabhängigen Pauschalabzug zu wählen. Dieser soll später auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Die Pauschale dürfte vor allem für Unselbständige mit niedrigen Fahrt- und Verpflegungskosten sowie mittleren Einkommen attraktiv sein. Alle anderen Kategorien würden wohl den Nachweis der tatsächlich angefallenen Berufskosten wählen.

Insgesamt betrifft die Neuregelung daher nur Unselbständige, die in mobil-flexiblen Arbeitsformen tätig sind, kein allzu hohes Einkommen haben und eher kürzere Pendelwege zurücklegen. Alle anderen Angestellten sollten von der Gesetzesänderung nicht oder wenig betroffen sein.

Daher kann festgehalten werden, dass die Möglichkeit hybrider Arbeitsformen – unabhängig von Wohn- und Arbeitsort – durch die vorgeschlagene Lösung nur moderat gefördert wird. Da die Neuregelung der Berufskosten zumindest bei der Bundesteuer zudem aufkommensneutral sein soll, wird es Gewinner und Verlierer der Neuregelung geben; eine allgemeine Verbesserung des steuerlichen Abzugs der Berufskosten ist aus unserer Sicht nicht gegeben, was wir bedauern.

Die Neuregelung soll auch für die kantonalen Steuern gelten. Hierbei wird aber die Festsetzung der Betragshöhe weiterhin den Kantonen überlassen, bei denen die Maximalbeträge für Fahrtkosten bereits jetzt erheblich variieren.

Zu weiteren Konsequenzen der Neuregelung – insbesondere der Gleichstellung der Arbeitsformen und der Lenkungswirkung (Mobilität) – verweisen wir auf die Stellungnahme der *plattform*, deren Mitglied wir zusammen mit sieben weiteren Angestellten- und Berufsverbänden sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident